

## PROTOKOLL Nr. 2022-08

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Donnerstag, den 30. März 2023, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize-Bgm. Andreas Mitterdorfer, GR MMag. Johannes Ganner, GR Johann Ortner, GR Peter Bucher, GR Emanuel Scherer, GR Tristan Hannes Wurzer, Ersatzmitglied Reinhard Lugger

Abwesend: GR Matthias Mitterdorfer (entschuldigt), GR Barbara Lienharter (entschuldigt), GR Gerhard Scherer (entschuldigt), GR Bernhard Scherer (entschuldigt)

Beginn: 19:00 Uhr

Schriftführerin: Dr. Magdalena Winkler

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022 und deren Bedeckung.
3. Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss im Prüfungszeitraum 01.10.2022-31.12.2022.
4. Bericht des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022.
5. Erledigung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 gemäß §108 TGO 2001.
6. Bericht über die Ausschöpfung des Kassenstärkers der Gemeinde Obertilliach bei der Raiffeisenbank Sillian eGen. (Beschlussfassung des Gemeinderates über die Aufnahme des Kassenstärkers vom 21.06.2022).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an die Goller-Holz GesmbH & Co. KG, Bergen 35, vertreten durch den GF Anton Goller.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (TROG 2022) im Bereich des Grundstücks 2601, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG – 5 - Feldstadel“ gemäß § 47 TROG 2022 – laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (TROG 2022) im Bereich des Grundstücks 2439, KG Obertilliach, von derzeit „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-4 – Lager für landwirtschaftliche Geräte,

Futtermittel und Hackgut“ gemäß § 47 TROG 2022 bzw. „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Standortgebunden – Photovoltaikanlage (SPa)“ gemäß § 43.1 TROG 2022 – laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.

- 10.** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Egger Johann, Leiten 9, 9942 Obertilliach, betreffend die Genehmigung der Leitungsverlegung im öffentlichen Gut – Gst. 2800/1, KG Obertilliach, zwischen dem Wirtschaftsgebäude auf der Gp. 2442 und der geplanten PV-Anlage auf der Gp. 2439, beide KG Obertilliach.
- 11.** Beratung und Beschlussfassung über die Nennung eines Zivilschutzbeauftragten für die Gemeinde Obertilliach.
- 12.** Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des Vereins Bildungshaus Osttirol mit € 3 pro EinwohnerIn.
- 13.** Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial für die Lawinenkommissionsmitglieder der Gemeinde Obertilliach.
- 14.** Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vorrechts der Gemeinde Obertilliach zur Übernahme der infolge des Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.11.2022 und der nunmehr von den übrigen Gesellschaftern nicht bzw. nicht rechtzeitig übernommenen neuen sowie erhöhten Stammeinlagen im Verhältnis der Beteiligung der Gemeinde Obertilliach an der Gesellschaft – zusätzlich zu den der Gemeinde als Vorrecht zustehenden und bereits zur Übernahme erklärten neuen sowie erhöhten Stammeinlage.
- 15.** Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Nutzungsgebühr für die Coworking-Räumlichkeiten im Gemeindehaus ab 01.04.2023.
- 16.** Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung eines Vereinszuschusses an den Familienverband Obertilliach.
- 17.** Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Nachtwächterbeitrags an den Brauchtumsverein der Gemeinde Obertilliach.
- 18.** Anträge, Anfragen und Allfälliges.

### zu Punkt 1)

Bürgermeister Matthias Scherer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

#### **Um folgende Punkte wird die Tagesordnung erweitert:**

- Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung eines Vereinszuschusses an den Familienverband Obertilliach
- Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Nachwächterbeitrags an den Brauchtumsverein der Gemeinde Obertilliach

Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (8 Stimmen) beschlossen.

### zu Punkt 2)

Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022 zur Kenntnis.

Die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben werden dem Gemeinderat näher vorgetragen und Ausgabenbeträge näher erklärt:

Mehrausgaben – Ergebnishaushalt	€	209.025,29
Mehrausgaben – Finanzierungshaushalt	€	153.733,62

Weiters wird dem Gemeinderat die Bedeckung dieser Mehrausgaben im Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt 2022 zur Kenntnis gebracht.

#### **Beschluss:**

Die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022 sowie deren Bedeckung werden genehmigt.

Mehrausgaben – Ergebnishaushalt	€	209.025,29
Mehrausgaben – Finanzierungshaushalt	€	153.733,62

**Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)**

### zu Punkt 3)

GR Johann Ortner, Obmann des Überprüfungsausschusses, bringt dem Gemeinderat den Bericht des Überprüfungsausschusses, über die am 07.03.2023 durchgeführte Kassenprüfung zur Kenntnis.

Geprüft wurden die Gebarung der Gemeinde Obertilliach seit der letzten Kassenprüfung im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022. Es gab keine Auffälligkeiten.

Der Bericht über die Kassenprüfung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### zu Punkt 4)

GR Johann Ortner, Obmann des Überprüfungsausschusses, bringt dem Gemeinderat den Bericht (gemäß § 112 TGO 2001) des Überprüfungsausschusses, über die am **07.03.2023** durchgeführte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 zur Kenntnis. Geprüft wurden unter anderem der Rechnungsabschluss 2022 (Ergebnisrechnung und

Finanzierungsergebnis), der Schuldenstand, der Kassenbestand zum 31.12.2022, die Rückstellungen, die Leasingverpflichtungen, der Rücklagenbestand, die Überschreitungen, die Beteiligungen sowie stichprobenweise die Belege.

Am Prüfungstag lagen noch nicht genehmigte Überschreitungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022 in Höhe von insgesamt € 362.758,91 vor (laut Punkt 2.2 der Prüfungsniederschrift).

Im Zuge der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde festgestellt, dass die Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2022 seitens der Gemeinde Obertilliach eingehalten wurde. Unregelmäßigkeiten konnten nicht festgestellt werden. Es wird eine vollständige und korrekte Kassenführung bestätigt.

Der Bericht über die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

#### **zu Punkt 5)**

Der vom Überprüfungsausschuss vorgeprüfte Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Obertilliach, welcher gemäß § 108 Abs. 5 TGO 2001 in der Zeit vom 15.03.2023 bis einschließlich 29.03.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt hat (innerhalb der Auflagefrist wurden seitens der GemeindebewohnerInnen zum Rechnungsabschluss 2022 keine Einwendungen erhoben), wird dem Gemeinderat in Kurzform von Bürgermeister Scherer zur Kenntnis gebracht.

Nach der Berichterstattung des Bürgermeisters Matthias Scherer zum Rechnungsabschluss 2022 übergibt dieser, gemäß § 108 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, den Vorsitz an seinen Stellvertreter Herrn Vize-Bgm. Andreas Mitterdorfer zur weiteren Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022.

Vize-Bgm. Mitterdorfer stellt nach kurzer Beratung in Abwesenheit des Bürgermeisters den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisterstellvertreters Mitterdorfer Andreas genehmigt der Gemeinderat, gem. § 108 (2) TGO 2001, in Abwesenheit des Bürgermeisters, den detailliert vorgetragenen Rechnungsabschluss 2022 bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie der sonstigen vorgegebenen Bestandteile (§ 15 (1) VRV 2015) sowie den Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 (2) TGO 2001 per 31.12.2022 in Höhe von € - 165.066,71 und die Zahlungsmittelreserven in Höhe von € 8.198,72.

**Abstimmung:            einstimmig (7 Stimmen – Bgm. Scherer nicht anwesend)**

**Ergebnisrechnung 2022:**

Summe der Erträge	€ 2.761.953,38
Summe der Aufwendungen	€ 2.774.379,06
<b>Saldo (0) Nettoergebnis</b>	<b>€ - 12.425,68</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ - 0,61
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ - 12.426,29</b>

**Finanzierungsrechnung 2022:**

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 2.557.997,04
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 2.190.270,42
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>€ + 367.726,62</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 438.196,88
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 1.034.994,41
<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>€ - 596.797,53</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>	<b>€ - 229.070,91</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 100.986,73
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 122.322,25
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>€ - 21.335,52</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>€ - 250.406,43</b>
<b>Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>€ - 262.817,11</b>

**Dienstpostennachweis 2022**

Personalstand	Vertrags- Bedienstete (Köpfe)	Angestellte	Vollzeit- Äquivalent
Gemeindeverwaltung + Finanzverwaltung + Raumpflegerin	4,82		3,46
Gemeindeforst (Waldaufsicht)		1,00	1,00
Volksschule und Kindergarten	2,97		2,14
Bauhof und Abwasserbeseitigung	3,00		2,10
<b>S u m m e</b>	<b>10,79</b>	<b>1,00</b>	<b>8,70</b>

**Hinweis zur Vermögensrechnung – 31.12.2022**

Langfristiges Vermögen	20.968.871,65	Nettovermögen	17.475.678,15
Kurzfristiges Vermögen	453.188,72	Sonderposten Investitionszuschüsse	2.843.017,44
		Langfristige Fremdmittel	869.063,01
		Kurzfristige Fremdmittel	234.301,77
<b>Summe Aktiva</b>	<b>21.422.060,37</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>21.422.060,37</b>

Vize.-Bgm. Andreas Mitterdorfer berichtet dem Bürgermeister, dass der Rechnungsabschluss 2022 nach kurzer Beratung genehmigt wurde.

Bürgermeister Scherer Matthias bedankt sich für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022, dankt dem Gemeinderat und den MitarbeiterInnen des Gemeindeamts für die Tätigkeit.

**zu Punkt 6)**

Bürgermeister Scherer berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 die Aufnahme eines Kassenstärkers über € 91.000,00 zur Hintanhaltung von kurzfristigen Liquiditätseingüssen beschlossen hat, welcher mit Schreiben vom 31.08.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt worden ist und mit 30.06.2023 endet. Gem. § 84 Abs 3 TGO ist dem Gemeinderat über die Ausschöpfung des Kassenstärkers laufend zu berichten. Bürgermeister Scherer berichtet über den aktuellen Stand. Zum 31.12.2022 war der Kassenstärker vollständig ausgeschöpft. Derzeit ist der Kassenstärker in einer Höhe von ca. € 28.000 ausgeschöpft.

**zu Punkt 7)**

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das nachstehend angeführte Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Goller-Holz GesmbH & Co. KG, Bergen 35      Bescheid-Zl. 4035-E-2022-266-07  
vertreten durch GF Anton Goller              Baukostenzuschuss € 33.869,22

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist deshalb so hoch, weil für die Berechnung des Bauplatzanteiles (Teil der Erschließungskosten) lediglich die Mindestabstandsflächen herangezogen werden.

**Beschluss:**

An den nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller wird folgender Baukostenzuschuss gewährt:

Goller-Holz GesmbH & Co. KG, Bergen 35    €    33.869,22  
vertreten durch GF Anton Goller

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuzahlen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

**Abstimmung:                      einstimmig (8 Stimmen)**

### zu Punkt 8)

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf (Planungsnr. 721-2023-00005) des örtlichen Raumplaners Raumgis Kranebitter über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 2601, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung eines Feldstadels im Ausmaß von ca. 15 x 7 Metern.



### Stellungnahme des örtlichen Raumplaners

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2601 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Gp. 2601 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung eines Feldstadels im Ausmaß von ca. 15 x 7 m geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf vom 05.11.2022 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen ... Weideunterstände und Weidezelte ... Bienenhäuser ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-5 – Feldstadel“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Feldstadels inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Gem. § 3 Abs. 4 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept sind auf den „... im Konzeptplan mit FA bezeichneten Flächen ... Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG zulässig.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Eine

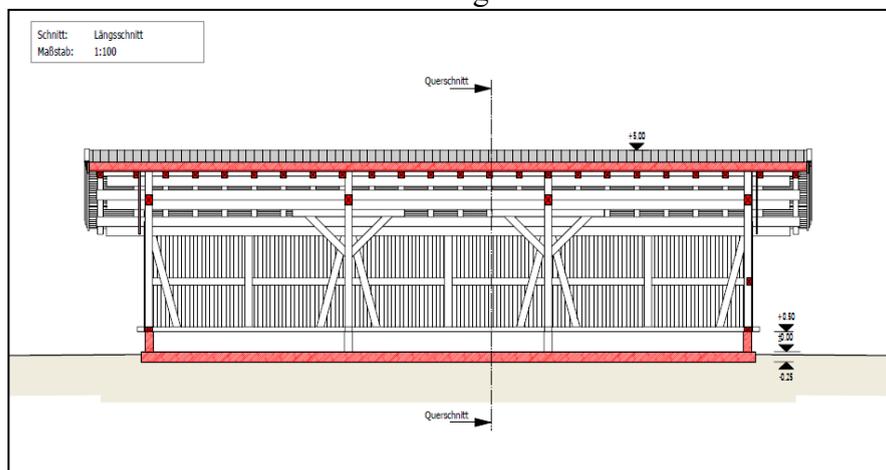
Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Feldstadels bestätigt, ist jedoch erforderlich. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes folgende Punkte entsprechend im Zuge des Bauverfahrens berücksichtigt werden müssen: Maßstäblichkeit, Dachform, sowie Verwendung ortsüblicher Materialien (Holzbauweise!).

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:  
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2601 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG- 5 – Feldstadel“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Der örtliche Raumplaner



Foto: Planungsbereich





## Umwidmung

### Grundstück 2601 KG 85207 Obertilliach

rund 416 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Feldstadel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)**

### zu Punkt 9)

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf (Planungsnr. 721-2023-00006) des örtlichen Raumplaners Raumgis Kranebitter über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 2439, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ausmaß von ca. 5 x 6 Metern.



### **Stellungnahme des örtlichen Raumplaners**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2439 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Gp. 2439 KG Obertilliach, nördlich des Wirtschaftsgebäudes, soll eine aufgeständerte, automatisierte PV-Anlage mit ca. 6.0 m x 5.0 m (30.00 m<sup>2</sup>) errichtet werden, die sich nach dem Stand der Sonne richtet (Mover) (siehe Einreichplan des Architekturbüros M-Arch, 9900 Lienz, Plan\_Nr. 121-ER- 01A vom 21.03.2023). Im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach ist gegenständlicher Bereich als „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-4 – Lager für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel und Hackgut“ gem. § 47 TROG 2022 bzw. Freiland gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen. Da zwischenzeitlich das Wirtschaftsgebäude vergrößert wurde, ist laut Auskunft des Bauwerbers kein zusätzliches Lager mehr notwendig. Anstelle des ursprünglich geplanten Gebäudes soll an dieser Stelle die oben beschriebene PV-Anlage errichtet werden. Da bei Sonderflächenwidmungen der Verwendungszweck genau festzulegen ist und gem. § 41 TROG 2022 bei „... *Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> ...*“ sogar eine entsprechende Widmung als „Sonderfläche standortgebunden - Photovoltaikanlage (Pa)“ gem. § 43.1 TROG 2022 Voraussetzung ist, muss der Flächenwidmungsplan entsprechend geändert werden. Der geplante Standort nördlich der Hofstelle, direkt hinter dem Bestandsgebäude situiert, wird grundsätzlich begrüßt: dadurch ist die Anlage kaum mehr einsehbar und es werden auch keine Auffälligkeiten im Orts- und Landschaftsbild erwartet (Nah- und Fernwirkung). Die gesetzlichen Abstände laut TBO 2022 sind jedoch einzuhalten. Hinsichtlich der Höhenentwicklung sollte die gesamte Anlage nicht höher als der (Umgebungs)Bestand sein. Es werden daher im FLÄWI entsprechende weitere textliche Festlegungen getroffen, um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes zu vermeiden: „Sonderfläche standortgebunden – Photovoltaikanlage mit einer Kollektorfläche von höchstens 30 m<sup>2</sup>, wobei eine Gesamthöhe von 1475,15 m. ü. A. nicht überschritten werden darf - (PaK30)“ gem. § 43.1 TROG 2022. Jene Bereiche, die als „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-4 – Lager für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel und Hackgut“ gem. § 47 TROG 2022 gewidmet sind und nicht bebaut werden, können in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich in einer „landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA)“. Gem. § 3 Abs. 10 im Verordnungstext zur Fortschreibung des ÖRK ist die Nutzung erneuerbarer Energieformen grundsätzlich zulässig. Dabei sind jedoch die Interessen der örtlichen Raumordnung – v.a. auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild – entsprechend zu berücksichtigen. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher – nicht zuletzt aufgrund der textlichen Festlegungen – nicht gesehen.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2439 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-4 – Lager für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel und Hackgut“ gem. § 47 TROG 2022“ bzw. „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Photovoltaikanlage mit einer Kollektorfläche von höchstens 30 m<sup>2</sup>, wobei eine Gesamthöhe von 1475,15 m. ü. A. nicht überschritten werden darf – PaK30“ gem. § 43 Abs. 1 TROG 2022 und von derzeit „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-4 – Lager für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel und Hackgut“ gem. § 47 TROG 2022“ in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

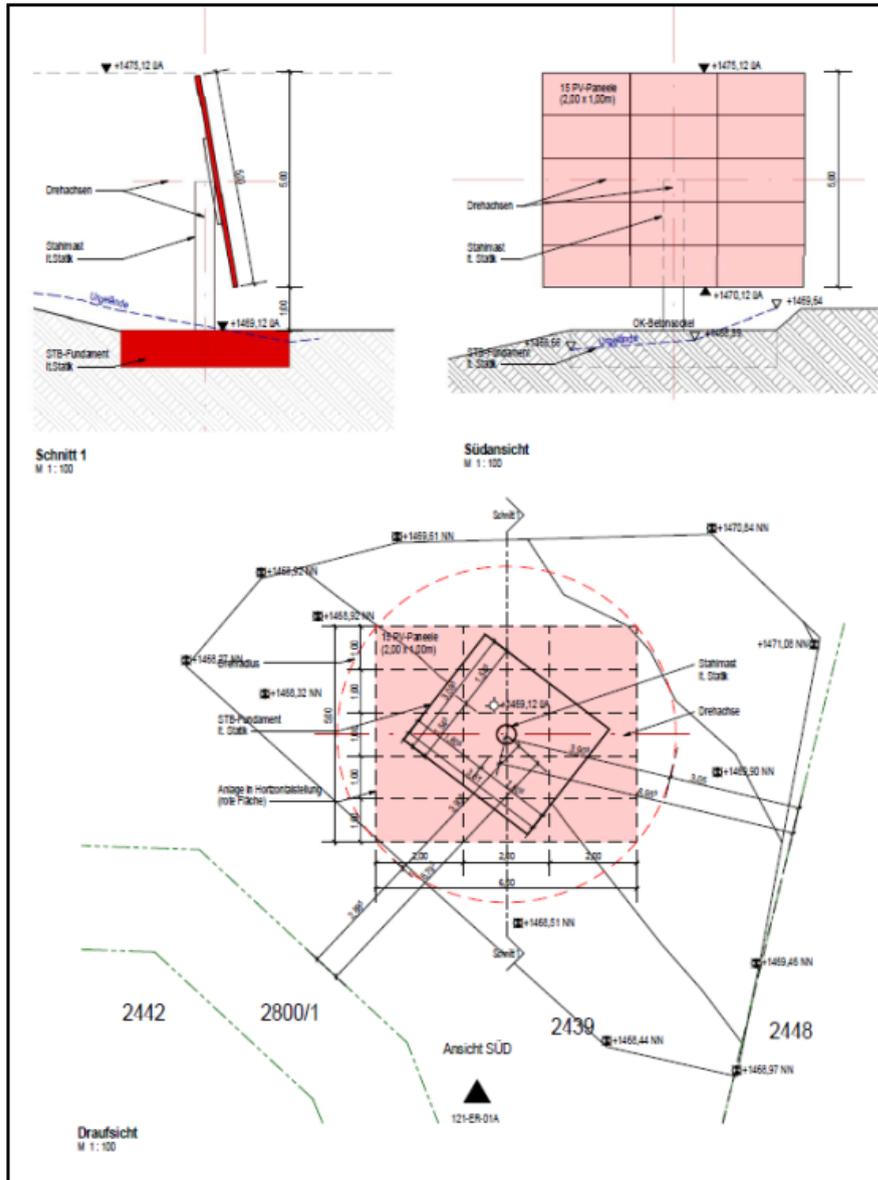
Der örtliche Raumplaner



Foto: Planungsbereich



Foto: Bestands(höhe)



Ausschnitt aus dem Lageplan des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Arnold Bodner,  
9900 Lienz, Auftragsnr.: 18-036 vom 28.03.2018



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 8 Stimmen folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idGF., den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 28.03.2023 mit der Planungsnummer 721-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstücks 2439, KG 85207 Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Obertilliach vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück 2439 KG 85207 Obertilliach**

rund 68 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Photovoltaikanlage mit einer Kollektorfläche von höchstens 30 m<sup>2</sup>, wobei eine Gesamthöhe von 1474,00 m. ü. A. nicht überschritten werden darf

sowie

rund 132 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel und Hackgut

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Photovoltaikanlage mit einer Kollektorfläche von höchstens 30 m<sup>2</sup>, wobei eine Gesamthöhe von 1474,00 m. ü. A. nicht überschritten werden darf

sowie

rund 79 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel und Hackgut

in

Freiland § 41

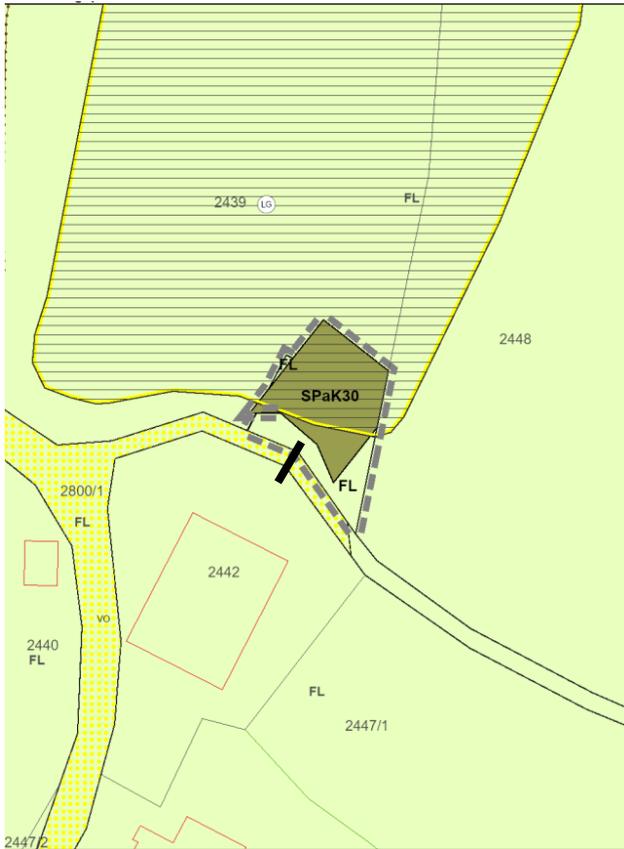
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)**

### zu Punkt 10)

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat einen Ausschnitt aus dem Lageplan über die Leitungsverlegung im öffentl. Gut – Gst. 2800/1, KG Obertilliach, durch Herrn Johann Egger, Leiten 9, zur Kenntnis.



### Beschluss:

Die außerordentliche Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) der Gp. 2800/1 (Gemeindestraße „Ortsraum Leiten“) - öffentl. Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach, KG Obertilliach, für die Leitungsverlegung im öffentlichen Gut - Gst. 2800/1, KG Obertilliach, zwischen dem Stallgebäude auf der Gp. 2442 und der geplanten PV-Anlage auf der Gp. 2439, beide KG Obertilliach, durch Herrn Egger Johann, Leiten 9, 9942 Obertilliach, wird mit der Auflage zugestimmt, dass der jeweilige Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßenerhalter der Gemeindestraße „Ortsraum Leiten“) bei erforderlichen Arbeiten an der Straßenanlage Gp. 2800/1 - öffentl. Gut - (z.B. Verlegung und Betreuung von Ver- und Entsorgungsleitungen) im Bereich der geplanten Baumaßnahmen vom Bauwerber bzw. dem Eigentümer der Gebäude auf der Gp. 2442 und der Gp. 2439, beide KG Obertilliach, und dessen Rechtsnachfolgern in Bezug auf Mehrkosten schadlos zu halten ist. Für den Sondergebrauch der Gp. 2800/1 – Gemeindestraße „Ortsraum Leiten“, KG Obertilliach, ist mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Gemeinde Obertilliach) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Eintragung der Leitungsverlegung im GIS ist durch die Vermessungskanzlei Neumayr vornehmen zu lassen.

**Abstimmung:** einstimmig (8 Stimmen)

**zu Punkt 11)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Bgm. Matthias Scherer als Zivilschutzbeauftragten für die Gemeinde Obertilliach zu nennen.

**Abstimmung:            einstimmig (8 Stimmen)**

**zu Punkt 12)**

Das Bildungshaus Osttirol soll ins Pfarrhaus St. Andrä übersiedelt werden, welches großflächig renoviert wird. Die Kosten sind sehr hoch, weshalb das Bildungshaus Osttirol auf Unterstützung der Pfarren, Gemeinden und Spenden der Bevölkerung angewiesen ist. Für dieses Vorhaben werden die Gemeinden daher ersucht, einen Beitrag von € 3 pro Gemeindebürger zu leisten. Das Bildungshaus Osttirol wird als Bildungszentrum für den ganzen Bezirk genutzt. Es möchte eine Zukunftswerkstatt für die Kirche, Gesellschaft und Religion sein, wovon auch GemeindebürgerInnen von Obertilliach im Rahmen von Schulungen, Workshops, Seminaren usw. profitieren können. Um dieses Angebot u.a. barrierefrei und in einer modernen Umgebung garantieren zu können, erfolgt nach der Renovierung eine Umsiedlung des Bildungshauses in das Pfarrhaus St. Andrä.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Verein Bildungshaus Osttirol für die Renovierung des Pfarrhauses St. Andrä mit einem Beitrag von € 3 pro EinwohnerIn zu unterstützen.

**Abstimmung:            einstimmig (8 Stimmen)**

**zu Punkt 13)**

Die Evaluierung bezüglich Ankauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial für die Lawinenkommissionsmitglieder der Gemeinde Obertilliach ergibt eine Gesamtsumme von € 14.019,00. Je nach Position werden die Kosten zu 1/3 vom Land Tirol, zu 1/3 von der Gemeinde Obertilliach und zu 1/3 vom Mitglied selbst bzw. zu 1/3 vom Land Tirol und zu 2/3 vom Mitglied selbst getragen. Der Aufwand für die Gemeinde Obertilliach beträgt in Summe € 3.376,33.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Kostenübernahme für den Ankauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial der Lawinenkommissionsmitglieder der Gemeinde Obertilliach im Ausmaß von € 3.376,33 einstimmig.

**Abstimmung:            einstimmig (8 Stimmen)**

**zu Punkt 14)**

Bürgermeister Scherer berichtet dem Gemeinderat, dass die Gemeinde Obertilliach nach Beschlussfassungen im Gemeinderat vom 21.12.2022 sowie vom 22.02.2023 über die Übernahme neuer sowie erhöhter Stammeinlagen nun die Möglichkeit hat, die zusätzlich zu der ihr als Vorrecht zustehenden und bereits zur Übernahme erklärten neuen sowie erhöhten Stammeinlagen im Ausmaß von € 4.880,50 in Anspruch zu nehmen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig, das Vorrecht der Gemeinde Obertilliach zur Übernahme der infolge des Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H.

vom 21.11.2022 und der nunmehr von den übrigen Gesellschaftern nicht bzw. nicht rechtzeitig übernommenen neuen sowie erhöhten Stammeinlagen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft - zusätzlich zu der ihr als Vorrecht zustehenden und bereits zur Übernahme erklärten neuen sowie erhöhten Stammeinlage - im Ausmaß von € 4.880,50 in Anspruch zu nehmen.

**Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)**

**zu Punkt 15)**

GR Mag. Ganner berichtet, dass ein Projektteam der Gemeinde Obertilliach die Gebühren für die Coworkingräumlichkeiten besprochen und einen Vorschlag ausgearbeitet hat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gebühren für die Nutzung der Coworkingräumlichkeiten wie folgt festzulegen:

<b>CoWorking Obertilliach</b>			
Lerne den neuen CoWorkingSpace Obertilliach kennen - jeder interessierte Nutzer erhält zwischen 01.05.2023 und 31.10.2023 einen kostenlosen Schnuppertag!			
<b>UNSERE DESK ANGEBOTE</b>	Fix-Desk	10days-Pass	1day-Pass
Preise exkl. MwSt.	€ 250,00 /Monat	€ 150,00	€ 20,00
<b>FEATURES</b>			
24/7 Zugang	x	max. 10 Tage zu konsumieren innerhalb von 3 Monaten	
Desk policy	clean Desk	clean Desk	
verschiebbare Aufbewahrung: Box b x l x h?	€15.00 / Monat		
High-Speed Internet (WLAN or LAN)			
Drucken, Kopieren & Scannen (Farbe & S/W)	fair use	fair use	fair use
Kaffee, Tee & Smoothies	fair use	fair use	fair use
Betriebs- & Stromkosten sowie Reinigung inkludiert			
Nutzung der Lounge			
Nutzung der Küche			
Lagerung von Lebensmitteln im Kühlschrank			
Nutzung der Besprechungsräume			
Minstdauer	1 voller Monat		
Parkplatz am Grundstück			

**zu Punkt 16)**

Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass im Rahmen der Sitzung vom 21.12.2022 die Zuschüsse und Subventionen für die Vereine der Gemeinde Obertilliach im Jahr 2022 beschlossen worden sind. Nachdem der Familienverband ebenfalls einen wertvollen Beitrag zum Dorfleben leistet, beantragt GR Mag. Ganner, diesen ebenfalls zu unterstützen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Berücksichtigung des Familienverbandes im Rahmen der nächsten Gewährung (Auszahlung) von Zuschüssen und Subventionen für das Jahr 2023 mit € 300,00.

**Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)**

**zu Punkt 17)**

Im Rahmen eines Beschlusses soll festgehalten werden, dass die Kosten für das Nachtwächterwesen in Obertilliach vom Tourismusverband und der Gemeinde Obertilliach zu gleichen Teilen getragen werden. Der jährliche Auszahlungsbetrag an den Brauchtumsverein Obertilliach beläuft sich dabei für die Gemeinde Obertilliach auf € 2.000,00.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die jährliche Auszahlung für das Nachtwächterwesen an den Brauchtumsverein Obertilliach in Höhe von € 2.000 einstimmig.

### **zu Punkt 18) Allfälliges:**

- 1) Die anfallenden Aufgaben im Gemeindeamt erfordern eine zeitgemäße EDV-Lösung mit entsprechender Betreuung, weshalb ein Umstieg vom bisherigen System angestrebt wird. Bürgermeister Scherer berichtet dem Gemeinderat, dass drei verschiedene Varianten seit Monaten von ihm und Frau Dr. Winkler sowohl preislich als auch inhaltlich miteinander verglichen worden sind. Als Anbieter kommen folgende Lösungen in Betracht:
  - a. Community „GeOrg“  
Einmalige Kosten: ca. 22.000,00 (exklusive Zeiterfassung, Lohnverrechnung, Telegram) usw.  
Laufende Kosten: ca. 1.300,00/Monat
  - b. Kufgem  
Einmalige Kosten: ca. 23.500,00  
Laufende Kosten: ca. 1.560,00/Monat
  - c. Aktuelle Softwarelösung: Axians Infoma; Anbindung an die EDV des Krankenhauses Lienz; Verwendung unterschiedlicher Tools: Kosten im Jahr 2022 von ca. 20.000,00

Aufgrund der bisherigen Evaluierung und den eingeholten Informationen überträgt der Gemeinderat Bgm. Scherer und Amtsleiterin Winkler die Kompetenz, eine Entscheidung über die Auswahl des zukünftigen Anbieters zu treffen. Die detaillierte Beschlussfassung samt den anfallenden Kosten erfolgt im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

- 2) Nachdem die letzte Jungbürgerfeier bereits vor einigen Jahren zum letzten Mal stattgefunden hat, ist eine neuerliche Jungbürgerfeier für den Herbst 2023 geplant.
- 3) Herr Vize-Bgm. Andreas Mitterdorfer regt einen gemeinsamen Klausurtermin für den Gemeinderat an, um zukünftige Projekte ausführlich besprechen zu können. Die Klausurtagung soll an einem Wochenende von Freitag auf Samstag in einem Seminarhotel stattfinden. Die Organisation samt Anschreiben diverser Seminarhotels erfolgt durch die MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes.
- 4) Auf die Frage nach dem Vermietungsstand der frei gewordenen Wohnung im alten Schulhaus wird mitgeteilt, dass sich nach der letzten Ausschreibung keine Interessenten gemeldet haben. Es wird angedacht, die Wohnung eventuell Tourismusbetrieben zur Vermietung anzubieten, da die Größe der Wohnung eventuell für Personalzimmer interessant sein könnte. Die Abklärung erfolgt durch das Gemeindeamt.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

g.g.g.

Der Bürgermeister:  
Matthias Scherer